

ist auch die Gefahr, welche mit dieser Verwaltung verbunden ist. Welche Verluste könnte das Kapital da und dort von Zeit zu Zeit besonders im Kriege erleiden, welche aus der Staatskasse ersetzt werden müßten; denn reichen die Zinsen nicht zu, so wird es die Staatskasse sein, zu welcher Zuflucht wird genommen werden müssen. Im Kriege und ähnlichen Zuständen ist noch mehr Gefahr dabei zu fürchten, welche so groß sein kann, daß sie kaum zu übersehen ist. Man sollte aber auch, wenn man die Decem-Ablösung fortgehen läßt, an die Last denken, welche den Parochianen verursacht wird. Es ist nicht so, wie bei der Ablösung der Dienste und Frohnen, wo die Gemeinde und die Gutsherrschaft die Kosten gemeinschaftlich tragen; hier sind es die Parochianen, welche für beide Theile tragen müssen. Das ist auch ein Grund, warum dieser Gegenstand aus einem ganz anderen Gesichtspunkte zu betrachten ist, als wenn es sich von Aenderung des Ablösungsgesetzes in Bezug auf die Rittergüter handelte. Die Anträge, welche früher ohne Erfolg auf Abänderung des Ablösungsgesetzes gestellt wurden, gingen entweder von den Verpflichteten aus, oder von den Berechtigten, doch weit weniger von den Berechtigten. Gegenwärtig sind es aber die Berechtigten und Verpflichteten, auf deren Kosten abgelöst werden; denn was der Pfarrer weniger erhält, das muß ihm in der Folge aus der Staatskasse gewährt werden, welche bei weitem zum größten Theil aus den Abgaben der Parochianen besteht. Es ist sehr häufig der Fall gewesen, daß die Kosten der Ablösung 10 % nur auf der einen Seite betragen haben; nimmt man nun die Summe von 3 Millionen an, so macht das 300,000 Thlr., ja die Ablösungskosten haben sich zuweilen auf 20 % und mehr belaufen, sie sind bisweilen bis auf 50 % gestiegen. Es werden Mühseligkeiten, Streitigkeiten zum Vorschein kommen, die die Sache sehr verwickelt machen. Es werden dadurch die Kosten vermehrt, daß ein Actor für das Pfarrlehn bestellt werden und bei den Verhandlungen sein muß. Die längere Fortdauer der Ablösungscommission ist damit verbunden. Während die Ablösungen sich vermehren, wird sich auch das Ablösungspersonal vermindern können, und somit ist in Aussicht gestellt, daß diese Commission mit andern Behörden vereinigt wird, während bei der Fortdauer der Ablösung des Decem das unverminderte Bestehen dieser Commission, und diese Ausgabe im Budget noch weit länger nothwendig erscheint. Es wurde besonders geäußert, es wäre gefährlich, das Ablösungsgesetz so einzuführen, weil bei dem nächsten Landtage eine Menge Petitionen zu besorgen wären, die auf Abänderung des Ablösungsgesetzes antrügen. Allein diese Petitionen, wenn sie anders, wie ich sehr bezweifle, zum Vorschein kommen sollten, müßten unberücksichtigt bleiben, schon wegen der Ungleichheit, die sich, wie schon gedacht, bei der Ablösung nach dem Decret ergiebt, wenn sie auch nicht in Zahlen ausgesprochen werden kann. Sollte nach dem von einem Sprecher angeführten Beispiel in Folge der in einem oder dem andern Punkte außer wegen des Decem geschehenden Abänderung des Ablösungsgesetzes künftig die Schaastrift unentgeltlich abgelöst werden, so würden alle diejenigen, welche schon für Geld

abgelöst hätten, mit Recht Ansprüche machen, daß ihnen das Gleiche gewährt würde, daß sie die Ablösungssumme aus der Staatskasse vergütet erhielten, so wie solche vermöge des Decrets diejenigen Geistlichen, gegen welche der Decem schon abgelöst worden, wegen des dabei erleidenden Verlustes zu entschädigen hat. Haben aber solche, welche durch eine Abänderung des Ablösungsgesetzes Schaden erlitten, unteugbar Anspruch auf Entschädigung, so wird man mit vollem Rechte, weil schon über zwei Drittel im Lande abgelöst sind, jede solche Abänderung auf die Seite schieben. Die Motiven, welche der jetzt in einem Punkt fraglichen Abänderung des Ablösungsgesetzes vorliegen, sind ganz andere, als in einer Petition wegen sonstiger Abänderung vorgebracht werden können. Man hat sogar angeführt, der Staat würde bei der Verwaltung der ungefähr 3 Millionen Decemablösungskapital zuweilen sogar Nutzen haben; allein für diesen Nutzen gebe ich nicht einen Groschen, und sollte er sich anders einmal herausstellen, so würde er nicht dem tausendsten Theile des Schadens gleichkommen. Es würde, um die Sache eingänglicher zu machen und Irrungen vorzubeugen, der Vorschlag gethan, daß besser auf einseitige Provocation die Ablösung erfolge. Die hohe Staatsregierung erklärte, das dürfe nicht gehindert werden; aber ich glaube, das ist nicht unbedenklich, denn es könnte wohl ein Geistlicher, der sich in besondern Glücks Umständen befindet, es unbequem finden, von seinen Parochianen den Decem zu erheben und auf die Ablösung eingehen. Eine Ablösung auf beiderseitige Provocation wird aber selten vorkommen, und es wird selten auf Geldeswerth abgelöst werden. Wenn die Ablösung in der Masse erfolgt, daß das Pfarrlehn als gesichert angesehen werden kann, so wird es auf keine Weise gehindert werden, obschon es auch, sobald nicht die Ablösungssumme den wahren Werth übersteigt, es rathsamer ist, man läßt es bei dem Decem, weil er ein angemessener Beitrag zur Unterhaltung des Geistlichen bleibt. Des Abg. v. Thielau Vorschlag, das Endresultat der Decemablösung zu erwarten, könnte ich eben so wenig beistimmen. Ist einmal der Grundsatz anerkannt, der Decem sei eine milde Stiftung, so dürfen die Geistlichen durch die Ablösung des Decem nicht beeinträchtigt werden. Es haben die höher dotirten Geistlichen eben so viel Anspruch auf unverminderte Erhaltung ihres Einkommens als die geringer dotirten. Ueberhaupt hätte ich gewünscht, man hätte sich bei der ersten Verhandlung dem schon damals auf die Bahn gebrachten später von der ersten Kammer adoptirten Vorschlag angeschlossen. Er fand keine Unterstützung und ich bin auf das Decret eingegangen, weil ich keinen anderen Ausweg sah. Das vom Abg. Braun gewünschte, nämlich daß die Parochianen ihre Geistlichen zu entschädigen hätten, scheint mir in der Ausführung zu schwierig. Anlangend den von den Inistigkeiten und Processen wegen des Decem gegen dessen Fortdauer entlehnten Grund, so halte ich ihn für ganz unerheblich, denn ich kann mich aus meiner beinahe 40jährigen Praxis kaum eines Decemstreites erinnern. Auch habe ich von andern Praktikern gehört, daß dergleichen